



Liebe Leserinnen und Leser...

... neues Spiel, neues Glück. Die Legislaturperiode des Bundestages ist rum. Mit der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes hat sie viele Veränderungen und manche Verbesserungen gebracht. Für die kleinen Genossenschaften hat sie vor allem ein gewachsenes Problembewusstsein in der politischen Szene bewirkt. Der Petitionsausschuss hat sich für eine Erleichterung der Prüfung ausgesprochen. Die Justizministerin hat angekündigt, für die kleinen Genossenschaften Pflichtmitgliedschaft und Pflichtprüfung gänzlich abschaffen zu wollen. Die SPD-Fraktion hat den kleinen Genossenschaften ein Forum gegeben, um ihre Probleme aus dem Prüfungswesen vorzutragen. Auch in den übrigen Fraktionen stoßen die kleinen Genossenschaften auf Sympathie. In der neuen Legislaturperiode wird es nun gelten, aus Sympathie Politik und aus Politik Gesetze zu machen.

GESELLSCHAFTSRECHT / VEREINSRECHT

Geschäftsanschrift „c/o“ bei GmbH

Eine GmbH darf in die Anmeldung Ihrer Geschäftsanschrift beim Handelsregister auch den Zusatz „c/o“ aufnehmen. Ist dem Handelsregister eine Anschrift zu entnehmen (§ 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG), unter der zuverlässig Zustellungen an die Gesellschaft möglich sind, wird durch den Zusatz „Care off“ der Zustellungsort nicht verdunkelt sondern die Anschrift konkretisiert und die Zustellung erleichtert. *OLG Naumburg 8.5.2009 - 5 Wx 4/09*

Arbeitnehmereigenschaft eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Für die Frage, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer als Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs.2 Satz 1 und 2 LStDV zu beurteilen ist, ist nicht entscheidend, in welchem Verhältnis er an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Allerdings sind Gesellschafter-Geschäftsführer, die mindestens 50% des Stammkapitals der GmbH inne haben, regelmäßig Selbstständige i.S. des Sozialversicherungsrechts. Ist die private Nutzung des betrieblichen Pkw durch den Gesellschafter-Geschäftsführer im Anstellungsvertrag mit der GmbH ausdrücklich gestattet,

kommt der Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe der Vorteilsgewährung nicht im Betracht. Es liegt in einem solchen Fall immer Sachlohn vor.

BFH 23.04.2009 - VI R81/06

Außerordentliche Kündigung bei Verstoß gegen die Pflichten aus einem Aufsichtsratsmandat?

Die organschaftliche Rechtsstellung der Mitglieder eines mitbestimmten Aufsichtsrats richtet sich nach allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften. Die dort geregelten Mandatspflichten (u.a. die Verschwiegenheitspflicht nach § 116 i. V. m § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG) werden nicht zugleich Inhalt des Arbeitsverhältnisses.

Eine Verschwiegenheitspflicht der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat besteht (grundsätzlich) auch gegenüber dem Betriebsrat, selbst wenn ein Arbeitnehmervertreter zugleich Mitglied des Betriebsrats ist.

Verstößt der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gegen seine Pflichten aus dem Aufsichtsratsmandat, kommen zunächst die Sanktionen des Gesellschaftsrechts, vor allem die Abberufung aus dem Aufsichtsrat gemäß § 103 Abs. 3 AktG, in Betracht. Eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn zugleich eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung vorliegt und die Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis so schwer wiegen, dass jede weitere Beschäftigung des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber unzumutbar ist.

BAG, 23. Oktober 2008 - 2 ABR 59/07



Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Bösche

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.



STEUERRECHT

Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit

Für die lohnsteuerlichen Folgen der Mahlzeitgestellung bei Auswärtstätigkeit sind ab sofort zwei Bewertungsmethoden für die Ermittlung des geldwerten Vorteils zulässig:

1. Der Arbeitgeber kann sich zum einen weiterhin auf die Lohnsteuerrichtlinien (R 8.1 Abs.8 Nr. 2 LStR) berufen und die Mahlzeiten, die er bei einer Auswärtstätigkeit gewährt, wie bisher mit den amtlichen Sachbezugswerten ansetzen.

2. Alternativ dazu darf der Arbeitgeber aber jetzt auch eine Einzelbewertung nach § 8 Abs.2 Satz 1 EStG vornehmen und die tatsächlichen Werte der Mahlzeiten erfassen. In diesem Fall kann zur Ermittlung des möglichen steuerpflichtigen Sachbezugs sowohl der entsprechenden Verpflegungspauschbetrag als auch die "44-€-Freigrenze" berücksichtigt werden. Überschreitet der Wert des Ersten darauf von vornherein nicht die für diesen Tag geltende Verpflegungspauschale, ist der Sachbezug steuerfrei nach § 3 Nr. 16 EStG. Die darüber hinaus gehenden Beträge können gemäß § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG bis zu 44 € im Monat steuerfrei bleiben.

BMF Schreiben vom 14.7.2009



Fort- und Weiterbildungskosten

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Dies kann auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer bezogen auf die in Frage stehende Bildungsmaßnahme Rechnungsempfänger ist. Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber die Übernahme bzw. den Ersatz allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme zugesagt und der Arbeitnehmer im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage den Vertrag über die Bildungsmaßnahme abgeschlossen hat.

OFD Rheinland, 28.07.2009-S2332-1014-St 212

Nachwuchsförderpreis für fachliche Leistung gilt als Arbeitslohn

Der einem Arbeitnehmer verliehene Nachwuchsförderpreis führt zu Arbeitslohn, wenn der Preis für die fachlichen Leistungen und nicht für die Persönlichkeit vergeben wurde. Im zugrunde liegenden Fall erhielt ein angestellter Marktleiter eines Lebensmitteleinzelhandels vom Verband rund 5.000 €, die zuvor in einem Wettbewerb ausgelobt worden waren. Hierbei handelt es sich um eine von Dritten erbrachte Zuwendung, mit der die Arbeitsleistung honoriert wird und die auch im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht. Der Preis hat dann wirtschaftlich betrachtet den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts.

In Abgrenzung hierzu liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsverhältnisse oder aufgrund sonstiger Tatsachen nicht auf dem Dienstverhältnis beruht oder wegen besonderer Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gewährt wird. Das ist z.B. der Fall, wenn

- Preise für das Lebenswerk oder Gesamtschaffen verliehen werden,
- der Preisverleihung kein wirtschaftlicher Leistungsaustausch zugrunde liegt,
- die Zuwendung keine wirtschaftlichen Bezug zum Betrieb aufweist oder
- eine besondere Ehrung der Persönlichkeit vorgenommen wird.

BFH 23.04.2009 — VI R 39/09

Ermäßigter Steuersatz bei Verkauf von "Fingerfood" im Kino

Die Aufbereitung von Lebensmitteln zu einem bestimmten Zeitpunkt in einen verzehrfertigen Gegenstand ist nicht notwendig mit der Vermarktung verbunden und deshalb bei der für die Abgrenzung von Dienstleistungen und Lieferungen erforderlichen Gesamtbetrachtung dem Dienstleistungsbereich zuzurechnen. Ein qualitatives Überwiegen der Dienstleistungen setzt über die Aufbereitung von Lebensmitteln hinaus wenigstens ein weiteres Dienstleistungs-Element - wie z.B. das zur Verfügung Stellen von Verzehrsmöglichkeiten - voraus. Der Verkauf von Popcorn im Kino ist umsatzsteuerbegünstigt, da den Abnehmern keinerlei Vorrichtung zum Verzehr zur Verfügung steht.

BFH 18.3.2009 — V R 90/07

Teilwert-Abschreibung bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern

Nur ein Wertverlust, der mindestens während der halben Restnutzungsdauer des Wirtschaftsgutes andauert, ermöglicht bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern eine Teilwertabschreibung. Die verbleiben-



de Nutzungsdauer ist bei Gebäuden nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG 1997, bei anderen Wirtschaftsgütern grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen zu bestimmen.

BFH 29.04.09 - I R 74/08

Steuerliche Behandlung von Zeitwertkonten

In seinem Schreiben vom 17.06.2009 nimmt das BMF Stellung zur lohn-/einkommensteuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten-Modellen sowie den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung. Nach dem Schreiben gilt, dass weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift auf diesem Konto zum Zufluss von Arbeitslohn führen. Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung aus. Dies setzt voraus, dass die im BMF-Schreiben aufgeführten Kriterien gegeben sind.

BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009 - IV C 5 - S 2332/07/0004

**Genossenschaft
gründen?**

www.genossenschaftsgruendung.de
Telefon 040 - 23 51 97 90

Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V.

ARBEITRECHT / SOZIALRECHT

Lohnwucher

Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung i.S.v. § 138 Abs. 2 BGB liegt vor, wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal zwei Drittel eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohnes erreicht.

Eine Üblichkeit einer Tarifvergütung kann angenommen werden, wenn mehr als 50% der Arbeitgeber eines Wirtschaftsgebietes tarifgebunden sind und wenn die organisierten Arbeitgeber mehr als 50% der Arbeitnehmer eines Wirtschaftsgebietes beschäftigen.

BAG 22.4.2009 - 5AZR 436/08

Altersdiskriminierung in Stellenausschreibung

Die Begrenzung einer Innerbetrieblichen Stellenausschreibung auf Arbeitnehmer im ersten Berufsjahr kann eine unzulässige mittelbare Benachteiligung

wegen des Alters sein (§ 3 Abs. 2 AGG). Arbeitnehmer mit mehreren Berufsjahren weisen typischerweise gegenüber Arbeitnehmern im ersten Berufsjahr ein höheres Lebensalter auf. Eine Beschränkung auf jüngere Beschäftigte kann zwar gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitgeber mit ihr ein rechtmäßiges Ziel verfolgt und sie zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich ist. Sind vom Arbeitgeber angeführte Gründe allerdings offensichtlich ungeeignet (hier: Hinweis auf Personalbudget), verstößt er gegen seine Pflicht zur diskriminierungsfreien Stellenausschreibung gemäß § 11 AGG.

BAG 18.08.2009 - 1 ABR 47/08

Prokuristen leitende Angestellte?

Für den Status eines leitenden Angestellten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BetrVG ist neben der Verleihung der Prokura erforderlich, dass der Angestellte unternehmerische Führungsaufgaben wahrnimmt, die regelmäßig einem Prokuristen aufgrund der mit der Prokura verbundenen gesetzlichen Vertretungsmacht (§ 49 HGB) vorbehalten sind. Die den Prokuristen obliegenden Führungsaufgaben dürfen sich nicht in der Wahrnehmung von Stabsfunktionen erschöpfen, da der Einfluss von Angestellten in Stabsfunktionen auf das Innenverhältnis vom Unternehmer beschränkt ist und die Prokura deshalb für die Tätigkeit keine sachliche Bedeutung hat.

BAG 25.03.2009 - 7 ABR 2/08

Warnfunktion formal unwirksamer Abmahnung

Für die Erfüllung der Warnfunktion einer Abmahnung kommt es auf die sachliche Berechtigung der Abmahnung und darauf an, ob der Arbeitnehmer aus ihr den Hinweis entnehmen kann, der Arbeitgeber erwäge für den Wiederholungsfall die Kündigung. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist der Arbeitnehmer unabhängig von formellen Unvollkommenheiten der Abmahnung gewarnt. Aus der formellen Unwirksamkeit einer Abmahnung kann der Arbeitnehmer nicht entnehmen, der Arbeitgeber billige das abgemahnte Verhalten.

BAG 19.2.2009 - 2AZR 603/07

Kündigungsrecht/Mutterschutz

Eine schwangere Arbeitnehmerin muss die Unwirksamkeit einer Kündigung nach § 9 Abs. 1 MuSchG grundsätzlich innerhalb der dreiwöchigen Klagefrist gerichtlich geltend machen. Die Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG läuft auch an, wenn die den Sonderkündigungsschutz auslösenden Voraussetzungen (Schwangerschaft) erst nach Zugang der Kündigung der Arbeitnehmerin bekannt werden. Sie wird durch die Mitteilung der Arbeitnehmerin an den Arbeitgeber nach Kündigungs-



ausspruch, sie sei schwanger, nicht gehemmt oder unterbrochen. Erhebt die schwangere Arbeitnehmerin keine Kündigungsschutzklage, obwohl sie den Arbeitgeber nach Ausspruch der Kündigung und noch innerhalb der Zweiwochenfrist des § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG von ihrer Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt hat, wird die Kündigung nach Ablauf der dreiwöchigen Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG als von Anfang an rechtswirksam fingiert (§ 7 KSchG). Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 4 Satz 4 KSchG ist die Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwangerschaft der Arbeitnehmerin zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Erlangt er erst nach Zugang der Kündigung diese Kenntnis, findet § 4 Satz 4 KSchG keine Anwendung.

BAG, Urteil vom 19.02.2009 - 2 AZR 286/07

Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses bei unwiderruflicher Freistellung

Bei einvernehmlicher, unwiderruflicher Freistellung endet nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts die Sozialversicherungspflicht nicht bereits mit der Freistellung von der Arbeit, sondern besteht bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses fort. Das BSG-Urteil widerspricht damit der bisherigen Auslegung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger (Besprechungsergebnis vom 5./6. Juli 2005). Die Spitzenverbände haben die Rechtsauffassung des BSG übernommen. Im Besprechungsergebnis vom 30./31. März 2009 heißt es: "Vom Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses ist auch dann auszugehen, wenn die Arbeitsvertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen unwiderruflich auf die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung verzichten (z. B. durch einen Aufhebungsvertrag bzw. Abwicklungsvertrag). Auch in diesen Fällen ist das sozialversicherungsrechtliche Schutzbedürfnis wie in allen sonstigen Zeiten, für die gesetzliche oder vertragliche Regelungen Rechtsfolgen gerade hinsichtlich einer als bestehend vorausgesetzten Arbeitspflicht begründen und Entgelt auf besonderer Grundlage gezahlt wird, nicht geringer als bei tatsächlicher Erfüllung der arbeitsrechtlichen Hauptpflichten."

Bundessozialgericht, B 12 KR 22/07

Weihnachtsgeld - Gegenläufige betriebliche Übung

Hat ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer jahrelang vorbehaltlos Weihnachtsgeld gezahlt, wird der Anspruch des Arbeitnehmers auf Weihnachtsgeld aus betrieblicher Übung nicht dadurch aufgehoben, dass der Arbeitgeber später bei der Leistung des Weihnachtsgeldes erklärt, die Zahlung des Weihnachtsgeldes sei eine freiwillige Leistung und begründe keinen Rechtsanspruch, und der Arbeit-

nehmer der neuen Handhabung über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg nicht widerspricht. Erklärt ein Arbeitgeber unmissverständlich, dass die bisherige betriebliche Übung einer vorbehaltlosen Weihnachtsgeldzahlung beendet werden und durch eine Leistung ersetzt werden soll, auf die in Zukunft kein Rechtsanspruch mehr besteht, kann nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts am 1. Januar 2001 nach § 308 Nr. 5 BGB eine dreimalige widerspruchslose Entgegennahme der Zahlung durch den Arbeitnehmer nicht mehr den Verlust des Anspruchs auf das Weihnachtsgeld bewirken.

BAG, 18.03.2009 - 10 AZR 281/08 - II/90/09

Niedrigeinkommen bei atypischer Erwerbstätigkeit

Zu den sog. atypischen Beschäftigungsformen zählt das Statistische Bundesamt (Destatis) befristete Beschäftigung, Teilzeit mit 20 oder weniger Stunden, Zeitarbeit und geringfügige Beschäftigung. Der Anteil atypisch Beschäftigter an den Erwerbstätigen hat zwischen 1998 und 2008 deutlich zugenommen - von 16,2 % auf 22,2 %. Der Anteil der "normalen" Beschäftigungsverhältnisse ist im gleichen Zeitraum von 72,6 % auf 66 % zurückgegangen. Die Daten zur Verdienststruktur beziehen sich auf das Jahr 2006. Damals hat die Niedriglohngrenze laut Destatis bei 9,85 € brutto pro Stunde gelegen. Rund die Hälfte der atypisch Beschäftigten hat einen Lohn unter dieser Grenze bezogen. Teilzeitbeschäftigte und befristet Beschäftigte haben jedoch im Mittel deutlich über diesem Stundenlohn gelegen. Geringfügig Beschäftigte sind stark betroffen - in dieser Gruppe haben 4 von 5 Menschen für einen Stundenlohn unterhalb von 9,85 € gearbeitet.

Statistisches Bundesamt (Destatis), 19.8.2009





WIRTSCHAFTSRECHT

Inhaberschuldverschreibungen

In Zeiten knappen Geldes werden die Mitglieder der Genossenschaft immer wichtiger als Quelle für Betriebsmittelkredite. Das Kreditwesengesetz hat die Möglichkeiten eng begrenzt. Möglich sind jedoch Inhaberschuldverschreibungen, die zunehmend genutzt werden. Der ZdK berät, wie man sie einsetzt.

PSV-Beitrag: Berg- und Talfahrt

Bei der Vorstellung des Lageberichtes des Pensionsversicherungsvereins wurde dargestellt, dass das abgelaufene Jahr 2008 für den PSV eines der besten Jahre war. Der Beitragssatz lag bei 1,8 ‰ und damit deutlich unter dem durchschnittlichen Beitragssatz für die bisherigen 34 Geschäftsjahre von 2,6 ‰. Zurückzuführen war dies auf die geringe Zahl von Insolvenzen (454, im Vorjahr 2007: 502) und die niedrigere Anzahl der zu sichernden Renten und Anwartschaften (18.374 statt wie im Vorjahr 28.899). Auch das Schadensvolumen war nur knapp halb so hoch (591,8 Millionen gegenüber 943,5 Millionen im Jahr 2007).

Die Aussichten für das laufende Jahr 2009 sind jedoch düster. Berücksichtigt man die Schadensfälle zum Stichtag 30.06.2009, so würde sich daraus ein Beitragssatz in Höhe von 13,5 ‰ errechnen. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Jahr 2008 um das 7,5-fache. Prägend hierfür ist die Insolvenz in einem großen Einzelhandelsunternehmen, die nun dazu geführt hat, dass selbst der Beitragssatz im schwarzen „AEG-Jahr“ um fast das Doppelte übertroffen wird. Weitere Belastungen könnten sich ergeben, wenn es zu einem Insolvenzverfahren bei einem großen Automobilunternehmen kommt.

HDE



Euro-Fälschungen

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat bekannt gegeben, dass im zweiten Halbjahr 2008 in Ländern innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets insgesamt 413.000 gefälschte

Euro-Banknoten aus dem Umlauf genommen wurden. Dies bedeute einen Anstieg um 17 % gegenüber der Zahl der in den vorhergehenden sechs Monaten aus dem Umlauf genommenen Banknoten. In der ersten Jahreshälfte 2009 wurde die 20-€-Banknote am häufigsten gefälscht; bei fast der Hälfte aller entdeckten Fälschungen handelte es sich um diese Stückelung. Auf die drei mittleren Stückelungen (20 €, 50 € und 100 €) entfielen insgesamt mehr als 95 % aller Fälschungen. Die Deutsche Bundesbank gibt weiter bekannt, dass innerhalb dieses Zeitraumes 24.344 falsche Euro-Banknoten im deutschen Zahlungsverkehr registriert wurden. Dies sei ein Anstieg um rund 17 % im Vergleich zum 2. Halbjahr 2008. Weiter fortgesetzt hat sich der bereits im vergangenen Jahr registrierte Anstieg der Fälschungen der 20 Euro-Banknoten. Dagegen hat sich bei den 100 Euro-Banknoten eine Trendwende zum Besseren ergeben. Nachdem diese Stückelung im 2. Halbjahr 2008 noch am häufigsten gefälscht wurde (32 %), treten nun wieder die Fälschungen der 50 Euro-Banknoten am häufigsten auf.

Im internationalen Vergleich sei der Falschgeldanfall in Deutschland mit rund sechs Fälschungen auf 10 000 Einwohner deutlich unter dem Durchschnitt der Euro-Zone.

Die Bundesbank weist darauf hin, dass Banknoten stets aufmerksam geprüft werden sollten, da es für Falschgeld keinen Ersatz gibt. In die Prüfung sollten mehrere Sicherheitsmerkmale einbezogen werden, denn die Sicherheit der Euro-Banknoten liegt im Zusammenspiel der verschiedenen Merkmale:

- Auf der Vorderseite der Banknoten sind z.B. erhabene Teile des Druckbildes (Schriftzug „BCE ECB EZB EKT EKP“ am oberen Rand) zu fühlen.
- Das Wasserzeichen lässt sich im unbedruckten Bereich in Durchsicht erkennen.
- Die Hologrammelemente verändern sich beim Kippen der Banknote.
- Auf der Rückseite kann der Perlglanzstreifen (Stückelungen bis 20 Euro oder der Farbwechsel der rechten Wertzahl (Stückelungen ab 50 Euro) beim Kippen der Noten geprüft werden.

Alle Fälschungen, die bisher aufgetreten sind, lassen sich zweifelsfrei erkennen. Empfehlenswert ist es, bei der Prüfung einer verdächtigen Banknote eine zweifelsfrei echte Banknote zum Vergleich heranzuziehen

HDE



INSOLVENZRECHT

Zahlung von SV-Arbeitgeberanteil trotz Insolvenzreife

Die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung durch den Geschäftsführer ist nach der Insolvenzreife der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht vereinbar und führt zu Erstattungspflicht gemäß § 64 Satz 1 und 2 GmbHG.

BGH 8.6.2009 —II ZR 174/08

GENOSSENSCHAFTSLEBEN



Olaf Scholz besucht Genossenschaftsladen

Bundesarbeitsminister Scholz am 27.8.2009 den neuen Genossenschaftsladen in Hasseldelle, der dort die Nahversorgung der Siedlung sicherstellt. Foto: Martin Kempner

der dort die Nahversorgung der Siedlung sicherstellt. Foto: Martin Kempner

„Die genossenschaftliche Burg“

Idee und Geschichte der deutschen und Mannheimer Konsumbewegung

Ausstellung 5.9.2009 – 31.1.2010

Markthaus, Mannheim-Neckarau, Floßwörthstr. 3

<http://www.markthaus-mannheim.de>

Auszeichnung für die Programm kino Aalen eG

Das Kino am Kocher bekommt den mit mindestens 5.000 € dotierten Kinoprogrammpreis des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Er wird von Kulturstaatsminister Neumann verliehen für das herausragende Kinoprogramm 2008, besonders für den hohen Anteil an deutschen und europäischen Filmen mit künstlerischem Rang.

EROSKI: Wachsendes Online-Geschäft

Die spanische Konsumgenossenschaft EROSKI hat in 2008 ihr Online-Geschäft um 30% vergrößert. Online sind 8.000 Produkte verfügbar.

Euro Coop Flash, July 2009

KONSUM Dresden mit Wirtschaftspreis ausgezeichnet

Der Vorstand der KONSUM Dresden eG wurde mit dem Wirtschaftspreis der Dresdner Neuesten Nachrichten für die umfassende Neuausrichtung des traditionsreichen Einzelhandelsunternehmens ausgezeichnet.

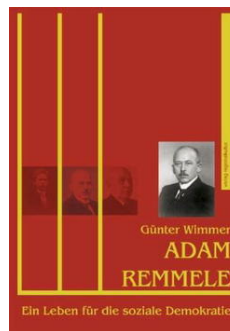


KONSUM Dresden: 27 neue Auszubildende

Anfang August 2009 haben 27 junge Leute ihre Ausbildung bei KONSUM Dresden begonnen. Insgesamt bildet

die Genossenschaft derzeit 78 Jugendliche aus.

PERSONELLES



Biografie Adam Remmele

Günter Wimmer hat eine lesenswerte Biografie über Adam Remmele geschrieben. Remmele war den Genossenschaften verbunden als langjährig aktives Mitglied des Mannheimer Konsumvereins und ab 1932 als Vorstandsmitglied des ZdK. Der gelernte Müller war nach

dem Ersten Weltkrieg führendes Mitglied des badischen Arbeiter- und Soldatenrates, dann gut 10 Jahre badischer Innenminister und zweimal badischer Staatspräsident. Nach dem Ende der NS-Zeit hat er sich vor allem um die Wiedererrichtung des ZdK gekümmert und war ab der Wiederezulassung 1948 dessen Vorsitzender.

Günter Wimmer, „Adam Remmele. Ein Leben für die soziale Demokratie“, Verlag regionalkultur 2009, 530 Seiten, € 24,80

Rezension Hans-Jochen Vogel:

<http://www.vorwaerts.de/artikel/geschmaecht-verhoehnt-gedemuertigt>

Johannes Jaschick,

einst Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, schickte uns als Kommentar zur Finanzkrise ein Zitat seines akademischen Lehrers Prof. Gerhard Weisse von der Universität Köln. In einer Vorlesung über Motive wirtschaftlichen Handelns sagte dieser: „Gnade uns Gott, wenn eines Tages nur noch das Gewinnprinzip einziges Motiv wirtschaftlichen Handelns ist!“